

STADT DÜBENDORF

Entschädigungsverordnung

**Verordnung über die Entschädigung der Behörden und
Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt und des
Friedensrichters**

vom 7. November 2022



Entschädigungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	3
Art. 2.....	3
a) Gemeinderat.....	3
b) Stadtrat	3
c) Primarschulpflege.....	4
d) Sozialkommission	4
e) Jugendkommission	4
f) Kultur- und Sportkommission	4
g) Altersvorsorgeeinrichtung	4
h) Zusätzliche Aufgaben	4
i) PUK und Spezialkommissionen des Gemeinderates	5
Art. 3 Sitzungsgeld	5
Art. 4 Taggeld	5
Art. 5 Entschädigung Wahlbüro	5
Art. 6 Unfallversicherung	5
Art. 7 Spesenentschädigung.....	5
B. Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters	5
Art. 8 Funktionäre im Nebenamt.....	5
Art. 9 Friedensrichter.....	5
Art. 10 Unfallversicherung	5
C. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 11 Schlussbestimmungen	6
Anhang (Art. 2 lit. c)	6

Entschädigungsverordnung

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehende Verordnung regelt

- die Entschädigung der Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Entschädigungsverordnung obliegt gestützt auf Art. 15, Ziff. 2 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

A. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der städtischen Behörden und der Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet, wobei die Präsidenten der gemeinderätlichen Kommissionen und des Büros nur die Präsidialentschädigung erhalten, aber keine Entschädigung als Mitglied der jeweiligen Kommission respektive Büro, der sie vorstehen:

a) Gemeinderat

Mitglieder	Fr.	2'000.00
Gemeinderatspräsidium zusätzlich	Fr.	7'000.00
Büromitglieder zusätzlich	Fr.	1'000.00
Sekretär/in des Gemeinderates (sofern keine besondere Entschädigung ausgerichtet wird)		
- wenn städtisch Angestellt	Fr.	0.00
- wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt ist, pro Protokoll	Fr.	300.00
Präsidium der GRPK zusätzlich	Fr.	10'000.00
Mitglieder der GRPK zusätzlich	Fr.	3'000.00
Sekretär/in GRPK (wenn Ratsmitglied oder nicht städtisch Angestellt) zusätzlich	Fr.	5'700.00
Präsidium der KSG zusätzlich	Fr.	1'400.00
Mitglieder der KSG zusätzlich	Fr.	900.00
Präsidium der KRL zusätzlich	Fr.	3'300.00
Mitglieder der KRL zusätzlich	Fr.	1'000.00
Sekretär/in der KRL (städtisch Angestellt)	Fr.	0.00
Präsidium und Vizepräsidium und Vizepräsidenten von Kommissionen sowie Leiter von Unterkommissionen, wenn diese die Sitzung präsidieren (sofern sie für diese Funktion nicht separat entschädigt werden)		2. Sitzungsgeld
Kommissionssekretäre (sofern nicht städtische Angestellte) zusätzlich		2. Sitzungsgeld
Fraktionen	Fr.	0.00

b) Stadtrat

Stadtpräsidium	Fr.	70'000.00
Ressortvorstand	Fr.	58'000.00
Bildungsvorstand (Anteil Funktion Stadtrat)	Fr.	35'000.00

Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Stadtrat (für den Einsitz in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden oder für Abord-

nungen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen etc.) fallen an die Stadtkasse. Der Stadtrat ist jedoch ermächtigt, sofern damit eine zusätzliche Aufgabe verbunden ist (Führen eines Präsidiums), Ausnahmen zu bewilligen.

Hat bei Verhinderung des Stadtpräsidiums oder eines Ressortvorstandes dessen Stellvertreter zu amten, so ist dieser aus der Stadtkasse angemessen zu entschädigen, sofern die Beanspruchung mehr als einen Monat dauert.

c) Primarschulpflege

Grundentschädigung Präsidium Primarschule (Betrag inkl. weiterer Aufgaben als ressortvorstehende Person in der Primarschule)	Fr.	35'000.00
Grundentschädigung übrige Mitglieder (ohne Präsidium)	Fr.	9'500.00

Sämtliche Entschädigungen (ausgenommen Sitzungs- und Taggelder) aus der Tätigkeit als Mitglied der Primarschulpflege (für Einsitz in anderen Behörden, Kommissionen, Zweckverbänden oder für Abordnungen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten, Vorständen, etc.) fallen an die Stadtkasse.

Projektstätigkeit von Behördenmitgliedern (ohne Präsidium)

In der Grundentschädigung enthalten sind die Aufwendungen und nötigen Absprachen des Vorsitzes zwischen den offiziellen Sitzungen sowie allfällige Vor- und Nachbereitungen. Separate Sitzungsentuschädigung für Sitzungen mit Protokoll gemäss Entschädigungsverordnung. Aufgrund der Deklaration des Behördenmitgliedes erfolgt die Auszahlung Ende Schuljahr.

Vorsitz Projektgruppe kleines Projekt	Fr.	500.00
Vorsitz Projektgruppe mittleres Projekt	Fr.	1'000.00
Vorsitz Projektgruppe grosses Projekt	Fr.	1'500.00
Mitglied Projektgruppe		Sitzungsgeld

Die Definition der Projektgrössen ist im Anhang abschliessend geregelt.

Der Vorsitz Betriebskommission Stägenbuck wird analog zu den Entschädigungen für Projekte von der Primarschulpflege festgelegt.

Der Vorsitz des Ausschusses Sonderpädagogik erhält jährlich	Fr.	1'500.00
---	-----	----------

d) Sozialkommission

Mitglieder	Fr.	6'000.00
------------	-----	----------

e) Jugendkommission

Mitglieder	Fr.	300.00
------------	-----	--------

f) Kultur- und Sportkommission

Mitglieder	Fr.	300.00
------------	-----	--------

g) Altersvorsorgeeinrichtung

Die Exekutiv-Mitglieder sind als Funktionsträger für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversorgung mit einem eigenen Vorsorgeplan in der Pensionskasse der Stadt Dübendorf versichert. Im Vorsorgeplan "Funktionsträger" der Pensionskasse der Stadt Dübendorf sind die Beiträge und Vorsorgeleistungen definiert.

h) Zusätzliche Aufgaben

Bei Übernahme zusätzlicher ausserordentlicher Aufgaben durch Mitglieder des Stadtrates, der Primarschulpflege oder von Ausschüssen und Kommissionen kann der Stadtrat respektive die Primarschulpflege die Entschädigungen fallweise festlegen.

i) PUK und Spezialkommissionen des Gemeinderates

Für parlamentarische Untersuchungskommissionen und Spezialkommissionen des Gemeinderates legt der Gemeinderat die Entschädigung fallweise fest.

Art. 3 Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden. Der Protokollführer, der nicht städtischer Angestellter ist, bezieht das doppelte Sitzungsgeld. Als Sitzung gilt jede Zusammenkunft einer Behörde, Kommission oder Unterkommission mit Protokollführung sowie für Mitglieder der Primarschulpflege ein pflichtiger Schulbesuch.

Für Sitzungsgelder und Entschädigungen an das städtische Personal gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung.

Art. 4 Taggeld

Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen oder für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen ausser der Vergütung der effektiven Barauslagen Taggelder ausbezahlt. Diese betragen Fr. 300.00 für den ganzen Tag und Fr. 150.00 für den halben Tag.

Art. 5 Entschädigung Wahlbüro

Urnenwache / Auszählung bis 2 Stunden	Fr.	80.00
mehr als 2 Stunden je weitere Stunde	Fr.	40.00

Art. 6 Unfallversicherung

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie des Wahlbüros sind während ihrer amtlichen Verrichtung gegen Unfälle versichert.

Art. 7 Spesenentschädigung

Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich eine Spesenentschädigung von	Fr.	150.00
---	-----	--------

B. Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt und des Friedensrichters

Art. 8 Funktionäre im Nebenamt

Die Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt, wie der Feuerwehr, der Zivilschutzorganisation, des Gesundheitswesens und Umweltschutzes, des Schiesswesens usw., werden durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 9 Friedensrichter

Die Entschädigung des Friedensrichters wird durch den Stadtrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt und in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 10 Unfallversicherung

Die nebenamtlichen Funktionäre und der Friedensrichter sind während ihrer amtlichen Verrichtungen gegen Unfälle versichert.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Schlussbestimmungen

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Entschädigungsverordnung vom 7. November 2022.

Mit dem Inkrafttreten werden die Entschädigungsverordnung vom 9. Dezember 1974 mit letzter Revision vom 5. September 2005 sowie alle anderen damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Dübendorf, 7. November 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeinderatspräsidentin: Cornelia Schwarz

Gemeinderatssekretärin: Edith Bohli

Anhang (Art. 2 lit. c)

Ermittlung Projektgrösse Primarschule

Die Projektgrösse wird über das folgende Raster ermittelt und mit dem Projektantrag beschlossen. Da sich die Projektgrösse mit dem Projektverlauf verändert, überprüft die Primarschulpflege halbjährlich die aktuelle Projektgrösse.

Messgrösse	Klein	Mittel	Gross	Klein	Mittel	Gross
Aufwand PSP-Mitglied in h	bis 20	21 bis 40	> 40	1	2	3
Aufwand Schule in h	200	201 bis 500	> 500	1	2	3
Projektbudget in CHF (intern/extern)	bis 20'000	20'001-150'000	> 150'000	1	2	3
Projektlaufzeit in Monaten	bis 6	6 bis 18	> 18	1	2	3
Zahl der beteiligten Organisationseinheiten	bis 2	bis 5	mehr als 5	1	2	3
Punktesystem	Klein	Mittel	Gross			
Punkte	bis 7	8 bis 13	ab 14			